



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Redaktion: Abt. für Akademische Angelegenheiten, Tel. 81-14701

Nr.: 5/2007

Düsseldorf, den 2. März 2007

- Seite 2 Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 21.02.2007

- Seite 3 Dritte Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in der Fassung der Neubekanntmachung vom 21.02.2005 und zur Änderung weiterer studienordnungsrechtlicher Bestimmungen vom 27.02.2007

- Seite 5 Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 28.02.2007

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 21.02.2007

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz – StBAG) vom 21. März 2006 (GV.NRW. S. 120) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Beitrags- und Gebührensatzung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 29.05.2006 wird wie folgt an die Notation des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 angepasst:

1. In § 1 Abs. 3 und in § 11 Satz 2 wird § 71 Abs. 2 HG ersetzt durch § 52 Abs. 2 HG.
2. In § 3 Absatz 1 wird § 71 Abs. 1 HG durch § 52 Abs. 1 HG und § 71 Abs. 3 HG durch § 52 Abs. 3 HG ersetzt.
3. In § 3 Abs. 2 wird § 90 HG durch § 62 Abs. 2 Satz 1 HG ersetzt.
4. In § 5 Abs. 1 wird § 65 Abs. 5 HG durch § 48 Abs. 5 HG ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 06.02.2007

Düsseldorf, den 21.02.2007

Der Rektor der
Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Alfons Labisch
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz)

Dritte Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Human-Medizin an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in der Fassung der Neubekanntmachung vom 21.02.2005 und zur Änderung weiterer studienordnungsrechtlicher Bestimmungen

vom 27. FEB. 2007

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV.NRW. S. 474) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in der Fassung der Neubekanntmachung vom 21.02.2005, zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung der Studienordnung vom 29.05.2006, wird wie folgt geändert:

1.) § 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „(§ 82 Abs. 3 HG)“ durch die Worte „(§ 59 Abs. 2 HG)“ ersetzt.
- b) In Nr. 2 Satz 1 werden die Worte „(§ 82 Abs. 2 HG)“ durch die Worte „(§ 59 Abs. 1 HG)“ ersetzt.

2.) § 12 erhält folgende Änderungen:

- a) In Absatz 2 Nr. 1 Satz 5 werden die Worte „(§ 82 Abs. 3 HG)“ durch die Worte „(§ 59 Abs. 2 HG)“ ersetzt.

b) Hinter Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

(3) Zugangsvoraussetzungen für Kurse und Praktika gemäß Anlage 1 der Studienordnung:

1. Aus ethischen und didaktischen Gründen werden für den Zugang zum Kursus der mikroskopischen und der makroskopischen Anatomie Vorkenntnisse verlangt, die durch die Teilnahme an den propädeutischen Lehrveranstaltungen (Kursus und Vorlesung) erworben werden können. Voraussetzung für die aktive Teilnahme an den oben genannten Kursen ist daher das Bestehen der Klausur zur Propädeutik der Anatomie.
2. Für die Teilnahme am Biochemie Praktikum ist die Voraussetzung die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am Praktikum der Chemie mit begleitenden Vorlesungen. Für die Teilnahme am Physiologie Seminar ist die

Voraussetzung die regelmässige und erfolgreiche Teilnahme am Physiologie Praktikum.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom 08.02.2007 und 13.02.2007.

Düsseldorf, den 27. FEB. 2007

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf



Alfons Labisch
Univ.-Prof. Dr. med. phil. MA (Soz.)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 48 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW S. 474) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Wer sich für ein Studium bewirbt, wird auf Antrag durch Einschreibung in die Universität aufgenommen (Immatrikulation). Die Immatrikulierten werden für die Dauer der Einschreibung Mitglieder der Universität mit den daraus folgenden, in der Grundordnung der Universität sowie in der Satzung der Studierendenschaft näher beschriebenen Rechten und Pflichten.

(2) Anträgen auf Immatrikulation für einen Studiengang ist stattzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Einschreibung nachgewiesen werden und kein Zugangshindernis vorliegt.

(3) Die Einschreibung erfolgt für einen Studiengang oder für mehrere Studiengänge, für den oder für die die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt sind; als Studiengang gelten auch Studien zum Zwecke der Promotion und ein von der Universität angebotener weiterbildender Masterstudiengang gemäß § 62 Abs. 1 HG, der einem Studiengang gleichwertig ist und mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen wird. Einschreibungen für gleichzeitig mehrere Studiengänge, für die eine Zulassungsbeschränkung mit Auswahlverfahren besteht, durch das Studienbewerberinnen oder Studienbewerber vom Erststudium ausgeschlossen werden, können nur erfolgen, wenn dies wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluss vorgeschriebenen Studiengangkombination erforderlich ist.

(4) Mit der Einschreibung wird die Mitgliedschaft in der Fakultät, der den jeweils gewählten Studiengang anbietet, erworben. Ist dieser gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge mehreren Fakultäten zugeordnet, so ist bei der Einschreibung die Fakultät zu wählen, in dem die Mitgliedschaft erworben werden soll.

(5) Die Universität kann von denen, die sich bewerben, die personenbezogenen Daten, die zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich sind, sowie für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich die Erhebungsmerkmale gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Hochschulstatistikgesetzes vom 2. November 1990 (BGBl. I, S. 2414) erheben. Das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - DSGVO) vom 9. Juni 2000 (GV. NW.

S. 542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV. NRW S. 252)), bleibt unberührt.

§ 2 Voraussetzungen der Einschreibung

(1) Die Qualifikation für ein Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen. Die allgemeine Hochschulreife berechtigt uneingeschränkt zum Studium, die fachgebundene Hochschulreife nur zum Studium der im Zeugnis ausgewiesenen Studiengänge. Die Einschreibung für ein Promotionsstudium (§ 1 Abs. 3 Satz 1) kann nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 67 HG erfüllt werden und die Bescheinigung der betreffenden Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vorgelegt wird, aus der sich ergibt, dass durch diese eine Betreuung der Dissertation erfolgt.

(2) Der Nachweis einer besonderen Vorbereitung, einer besonderen Studiengangbezogenen Eignung oder einer praktischen Tätigkeit wird gefordert, soweit Prüfungsordnungen dies vorsehen.

(3) Für Studiengänge, bei denen Zulassungszahlen festgesetzt sind, setzt die Einschreibung den Nachweis über die Zuweisung eines Studienplatzes voraus. Dieser Nachweis ist entbehrlich, wenn die Einschreibung unter Einstufung in ein höheres Fachsemester beantragt wird, für das Zulassungszahlen nicht festgesetzt sind, sofern die Anerkennung von entsprechenden Studienzeiten nachgewiesen wird.

(4) § 49 Abs. 10 HG bleibt unberührt.

(5) Wer sich ohne den Nachweis der Qualifikation nach Absatz 1 für ein Studium bewirbt, kann unter den Voraussetzungen der aufgrund von § 49 Abs. 4 HG erlassenen Rechtsverordnung eingeschrieben werden.

§ 3 Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, können, soweit keine Zugangshindernisse gemäß § 5 vorliegen, eingeschrieben werden, wenn sie die für den gewählten Studiengang erforderliche Qualifikation nachweisen, die gemäß § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 5 erforderlichen Nachweise erbringen, ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen und zum Fachstudium zugelassen worden sind. Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern haben vor Aufnahme des Fachstudiums den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß Sprachprüfungsordnung der Universität zu erbringen.

(2) Denen, die den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nicht erbracht haben und einen Hochschulsprachkurs besuchen wollen, um eine Sprachprüfung abzulegen, wird befristet bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Sprachprüfung, höchstens jedoch für zwei Semester, die Rechtsstellung einer oder eines Studierenden verliehen, wenn die Zulassung zum Hochschulsprachkurs erfolgt ist.

(3) Mit dem Bestehen der Prüfung nach Absatz 2 wird kein Anspruch auf Einschreibung zum Fachstudium erworben.

(4) Die Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung nach Absatz 1 und 2 werden unbeschadet des Absatzes 5 entsprechend der „Rahmenordnung für den Hochschulzugang mit ausländischen Bildungsnachweisen, für die Ausbildung an den Studienkollegs und für die Feststellungsprüfung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.04.1994 in der jeweils geltenden Fassung) festgelegt. Die Auswahl der Bewerber nach Absatz 1 für zulassungsbeschränkte Studiengänge erfolgt nach der Durchschnittsnote. Diese Durchschnittsnote wird vom Studierendensekretariat nur zum Zwecke der Zulassungsentscheidung gespeichert.

(5) Bei der Zulassung für ein zeitlich befristetes Studium ohne Abschluss von ausländischen und staatenlosen Personen, die als Stipendiatinnen/Stipendiaten nationaler, EU- und sonstiger internationaler Förderorganisationen sowie im Rahmen bilateraler z.B. mit ausländischen Hochschulen vereinbarten Austauschprogrammen an die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf kommen, sind Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 5 möglich (§ 50 Abs. 3 HG).

§ 4 Verfahren

(1) In nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen kann die Universität eine Bewerbungsfrist festsetzen. In zulassungsbeschränkten Studiengängen muss der Zulassungsantrag innerhalb der festgesetzten Frist bei der zuständigen Stelle eingegangen sein; wer diese Frist versäumt oder den Antrag nicht formgerecht stellt, ist vom Vergabeverfahren ausgeschlossen. Die in Satz 1 und 2 genannten Fristen werden im Vorlesungsverzeichnis und durch Aushang bekannt gegeben.

(2) Die Einschreibung für einen Studiengang erfolgt auf den Bewerbungsantrag. Der Antrag ist formgerecht innerhalb der von der Universität festgesetzten Frist zu stellen. Sofern die Studienordnung bestimmt, dass das Studium nur im Jahresrhythmus aufgenommen werden kann, ist der Antrag nur zulässig, wenn für das betreffende Semester ein Lehrangebot besteht.

(3) Mit dem Antrag auf Einschreibung sind vorzulegen:

1. der ausgefüllte Erhebungsbogen; mit dem Antrag auf Einschreibung werden die Erhebungsmerkmale gemäß § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Hochschulstatistikgesetzes und folgende personenbezogene Daten gemäß § 1 Abs. 6 erhoben: Familienname, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Postanschrift, Ort/Staat des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung, Art und Datum der Hochschulzugangsberechtigung, die jeweils gewählten Studiengänge mit den zugehörigen Fächern und Fachsemestern, Art des Studiums, Form des Studiums, Hörerstatus, Fachsemester, Hochschulsemester, Urlaubssemester, die Zugehörigkeit zur Fachschaft und zur Fakultät, Bezeichnung einer gleichzeitig besuchten weiteren Hochschule und Semester der Einschreibung, Bezeichnung der Hochschule der Erstimmatrikulation und Semester der Erstimmatrikulation, bereits abgelegte Prüfungen, Art und Dauer eines Auslandsstudiums und das Datum der Einschreibung;
2. die für den Nachweis der Qualifikation erforderlichen Zeugnisse und Nachweise sowie im Falle des § 2 Abs. 2 die für den Nachweis einer besonderen Vorbildung oder besonderen studiengangbezogenen Eignung oder praktischen Tätigkeit erforderlichen Zeugnisse oder Belege in beglaubigter Kopie oder Abschrift;
3. in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Bescheid über die Zuteilung eines Studienplatzes (Zulassungsbescheid) oder der Nachweis gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2;
4. der Nachweis über das bisherige Studium unter Beifügung einer Bescheinigung über die Exmatrikulation und des Studienbuchs mit Abgangsvermerk, sofern dieses Studium im Geltungsbereich des Grundgesetzes absolviert wurde;

5. ggf. Nachweise über die Anrechnung von Studienzeiten durch die zuständigen Prüfungsausschüsse oder Prüfungsämter;
6. der Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge;
7. eine Erklärung darüber, ob und ggf. welche Prüfungen oder Leistungsnachweise, die in Studien- und/oder Prüfungsordnungen vorgesehen sind, nicht bestanden wurden;
8. ggf. eine Erklärung gemäß § 1 Abs. 4 zur Mitgliedschaft in einer Fakultät;

9. der Nachweis über das Bestehen einer Krankenversicherung gemäß den gesetzlichen Vorschriften über die studentische Krankenversicherung.

(4) Ausländische oder staatenlose Personen aus nicht deutschsprachigen Ländern, die sich um einen Studienplatz bewerben, müssen den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß der Sprachprüfungsordnung der Universität erbringen. Ausländische Zeugnisse sind im Original nebst einer Fotokopie oder Abschrift vorzulegen. Fotokopien oder Abschriften ausländischer Zeugnisse bedürfen der Beglaubigung durch die deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder durch die diplomatische Vertretung des Herkunftslandes in der Bundesrepublik Deutschland. Fremdsprachigen Zeugnissen oder Bescheinigungen ist grundsätzlich eine deutschsprachige Übersetzung beizugeben, deren Richtigkeit durch die zuständige deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder von vereidigten Dolmetschern oder Übersetzern in der Bundesrepublik Deutschland beglaubigt ist. Auf Verlangen ist die Echtheit von Zeugnissen mit einer Legalisation durch die zuständige deutsche Stelle nachzuweisen.

(5) Die erhobenen Daten werden vom Studierendensekretariat und vom Akademischen Prüfungsamt automatisiert gespeichert und zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben verarbeitet. Eine regelmäßige Übermittlung bzw. Weitergabe erfolgt, wobei sich der Umfang der Übermittlung bzw. Weitergabe nach dem für die jeweilige Aufgabenstellung unerlässlich notwendigen Rahmen richtet.

- a) einmal pro Semester an die jeweils betroffenen Fakultäten der Hochschule für die Aufgaben der auf Fakultätsebene eingerichteten Prüfungsämter (hier lediglich Matrikelnummer, Name, Vorname, Anschrift, Studiengang, Fachsemester, abgelegte Prüfungen, Datum der abgelegten Prüfungen, Fakultätszugehörigkeit);
- b) jeweils nach erfolgter Einschreibung, Rückmeldung oder Exmatrikulation an das Hochschulrechenzentrum zum Zwecke der Verwaltung der Zugangsberechtigungen zum Hochschuldatennetz sowie von Klausurauswertungen und an die Uni-

versitäts- und Landesbibliothek für die Zwecke der dortigen Benutzerverwaltung (in allen Fällen lediglich Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum und E-Mail-Account),

- c) auf Anforderung an die Studierendenschaft zum Zwecke der Erstellung und Fortschreibung eines Wählerverzeichnisses anlässlich der Durchführung von Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsvertretungen (hier lediglich Matrikelnummer, Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Studiengang- und Fakultätszugehörigkeit);
- d) jeweils nur nach erfolgter Immatrikulation und Exmatrikulation an die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung für Studierende (hier lediglich Matrikelnummer, Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Immatrikulations- bzw. Exmatrikulationsdatum gemäß der Studentenkrankenkassen-Meldeverordnung (SKV-MV) vom 27. März 1996 (BGBl. I. S. 678));
- e) an die NRW.Bank für den Zweck der Darlehensvergabe im Zusammenhang mit der Erhebung von Studienbeiträgen nach dem Studienbeitrags und Hochschulabgabengesetz;
- f) bezogen auf die Erhebungsmerkmale gemäß § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 HSchStG an das statistische Landesamt NRW.

(6) Von den gemäß Absatz 3 erhobenen Daten werden vom Studierendensekretariat die erforderlichen Daten für die Studentenverwaltung genutzt. Die für die Bearbeitung von Befreiungs- oder Urlaubsanträgen zusätzlich erforderlichen Daten werden gesondert erhoben, nicht-automatisiert gespeichert und verarbeitet; das Ergebnis der Verarbeitung fließt in die Datenverwaltung des Studierendensekretariats ein.

(7) Werden bei der Bewerbung die festgesetzten Fristen versäumt, so kann auf Antrag die Einschreibung, Rückmeldung oder Beurteilung auch später erfolgen, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. Gleichzeitig ist die fällige Gebühr zu entrichten.

(8) Sofern die Fakultät die Zahl der Teilnehmenden an einem weiterbildenden Studium wegen der Art oder des Zwecks des Studiums beschränkt hat, weil die Zahl der Bewerbungen die Aufnahmefähigkeit übersteigt, regelt die Fakultät die Rangfolge der Zulassung.

§ 5 Versagung der Einschreibung

(1) Die Einschreibung ist außer im Falle der fehlenden Qualifikation oder fehlender Nachweise gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 zu versagen,

- a) wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen worden ist,

- b) wenn in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder wenn ein nach der Prüfungsordnung erforderlicher Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht wurde; dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge, soweit dies in Prüfungsordnungen bestimmt ist.
- (2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber
- durch Krankheit die Gesundheit anderer Hochschulmitglieder gefährden oder
 - den ordnungsgemäßen Studienbetrieb erheblich beeinträchtigen würde; vor der Entscheidung soll der betreffende Person Gelegenheit gegeben werden, nachzuweisen, dass der Versagungsgrund nicht besteht,
 - aufgrund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung unter Betreuung steht,
 - die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet hat,
 - den Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren und Beiträge nicht erbringt; Ausnahmen sind hinsichtlich des Studierendenschaftsbeitrages in sozialen Härtefällen zulässig;
 - bereits an einer anderen Hochschule eingeschrieben ist.

§ 6 Mitwirkungspflichten

(1) Studierende sind verpflichtet, der Universität unverzüglich mitzuteilen:

- die Änderungen des Namens, des Familienstandes und der Anschrift,
- bestandene oder nicht bestandene Prüfungen, deren Ergebnis für die Fortsetzung des Fachstudiums erheblich ist,
- den Verlust von Studienbuch oder Studierendenausweis.

(2) Die Studierenden, Studienbewerberinnen und Studienbewerber wirken auch bei den in der Universität eingesetzten automatisierten Geschäftsprozessen und Verfahren mit. Dazu gehört insbesondere die Teilnahme an automatisierter Bewerbung und Einschreibung, Lehrveranstaltungsbelegung und Evaluation sowie an weiteren Verfahren zur Organisation des Studiums. Grundlage dafür ist die aktive Nutzung des universitätsweit eingesetzten Identitätsmanagementsystems, der bei der Einschreibung erhaltenen Zugangskennnummern und der an die Matrikelnummer gekoppelten E-Mail-Adresse.

§ 7 Exmatrikulation

(1) Auf Antrag sind Studierende zum Ende des Semesters zu exmatrikulieren.

(2) Weiterhin ist die Exmatrikulation vorzunehmen, wenn

- die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder eine Straftat herbeigeführt wurde;
 - in dem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder ein nach der Prüfungsordnung erforderlicher Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht wurde;
 - der Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes während des Vergabeverfahrens von der für die Zuweisung zuständigen Stelle zurückgenommen worden ist.
- (3) Nach der Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung ist die oder der Studierende zum Ende des laufenden Semesters zu exmatrikulieren, es sei denn, es bestünde noch eine Einschreibung für einen anderen Studiengang.
- (4) Studierende können exmatrikuliert werden, wenn
- nach Einschreibung Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Einschreibung hätten führen müssen oder die zur Versagung der Einschreibung führen können,
 - sie, ohne beurlaubt worden zu sein, das Studium nicht aufnehmen oder sich nicht rückmelden,
 - sie die zu entrichtenden Gebühren und Beiträge trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht entrichten; Ausnahmen sind hinsichtlich des Studierendenschaftsbeitrags in sozialen Härtefällen möglich,
 - sie die Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Sozialgesetzbuch gegenüber der zuständigen Krankenkasse nicht nachweisen,
 - ein Fall des § 63 Abs. 5 Satz 6 HG gegeben ist.

(5) Ein Rücktritt von der Einschreibung oder Rückmeldung ist auf begründeten Antrag nur bis zum letzten Werktag vor Vorlesungsbeginn möglich.

(6) Nach erfolgter Exmatrikulation werden die personenbezogenen Daten der exmatrikulierten Studierenden aus dem Register der eingeschriebenen Studierenden gelöscht. Zum Zweck der Auskunftserteilung an Betroffene (z.B. für Rentenversicherungsnachweise) und zur Kontaktpflege mit den Ehemaligen können nach erfolgter Exmatrikulation die folgenden personenbezogenen Daten exmatrikulierter Studierender für die Dauer von 80 Jahren vom Studiendensekretariat gespeichert und genutzt werden: Name, Vorname, Matrikelnummer, Geburtsdatum, Anschrift, Studiengänge mit Fach- und

Hochschulsemesteranzahl, Einschreibedatum, Exmatrikulationsdatum und Grund der Exmatrikulation.

(7) Zum Zwecke der Kontaktpflege mit den Ehemaligen einschließlich Absolventenbefragung wird neben den unter Absatz 6 genannten personenbezogenen Daten die an die Matrikelnummer gekoppelte E-Mail-Adresse bis auf Widerruf der Betroffenen gespeichert und genutzt.

(8) Dem Antrag auf Exmatrikulation nach Absatz 1 sind beizufügen:

1. das ausgefüllte Exmatrikulationsformular,
2. das Studienbuch,
3. der Entlastungsvermerk der Universitätsbibliothek,
4. bei Studierenden der Fächer Mathematik, Physik, Geographie, Chemie, Pharmazie, Psychologie und Medizin der Entlastungsvermerk für das jeweilige Fach.

(9) Die Wirkung der Exmatrikulation bestimmt sich nach Maßgabe der Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten. Über die Exmatrikulation erhalten Studierende auf Antrag einen Nachweis. Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft an der Universität. Wird die Exmatrikulation ausgesprochen, weil die betreffende Person sich nicht zurückgemeldet hat, tritt die Wirkung der Exmatrikulation mit dem letzten Tag des Semesters ein, zu dem sie sich eingeschrieben bzw. letztmalig zurückgemeldet hat.

§ 8 Rückmeldung

(1) Wer eingeschrieben ist und das Studium nach Ablauf des Studienhalbjahres (Semesters) an der Universität in demselben Studiengang fortsetzen will, muss sich innerhalb der von der Universität gesetzten Frist zurückmelden.

(2) Eine fristgerechte Rückmeldung liegt dann vor, wenn der Sozial- und Studierendenschaftsbeitrag sowie der Studienbeitrag in der jeweils geschuldeten Höhe spätestens innerhalb der sechs folgenden Werktage nach Ablauf der Rückmeldefrist bei der Hochschule eingegangen ist.

(3) Liegen die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 vor, so wird die Rückmeldung von der Universität vermerkt.

(4) § 1 Abs. 4 gilt entsprechend, sofern die Mitgliedschaftsrechte künftig in einer anderen Fakultät ausgeübt werden sollen.

§ 9 Beurlaubung

(1) Eine Beurlaubung vom Studium kann auf Antrag gewährt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- a) Ableistung des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes,
- b) vorübergehende Erkrankung; der Nachweis ist durch ein fach-

ärztliches Gutachten zu führen, das zu Art und Umfang der krankheitsbedingten Einschränkung des Studiums Stellung nimmt. Die Zahl der Urlaubssemester aufgrund von Erkrankung darf die Zahl der Semester der Regelstudienzeit des Studienganges, für den die oder der Beurlaubte eingeschrieben ist, nicht überschreiten,

- c) Studium an einer ausländischen Hochschule oder Sprachschule,
- d) Ableistung eines Praktikums, das dem Studienziel dient,
- e) Schwangerschaft oder Kinderbetreuung, die verhindern, dass erwartete Studienleistungen erbracht werden können,
- f) Verbüßen einer Freiheitsstrafe,
- g) Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist,
- h) Geltendmachung sonstiger wichtiger Gründe von gleicher Bedeutung.

(2) Die Beurlaubung erfolgt für die Dauer eines Semesters. Eine Beurlaubung über ein Semester hinaus ist nur bei besonders nachzuweisenden Gründen zulässig; in diesem Fall sind für jedes Semester der Beurlaubung innerhalb der Rückmeldefrist die Nachweise gemäß § 8 Abs. 2 zu führen. Während der Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und –pflichten (§ 10 Absatz 1 Satz 6 HG). Beurlaubte Studierende sind an der Hochschule, an der sie eingeschrieben sind, nicht berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. Eine Verwaltungshilfe für die Einziehung des Mobilitätsbeitrages wird in Fällen der Beurlaubung wegen Krankheit, Auslandsstudium sowie Ableistung von Dienst (Absatz 1 Satz 2 Buchst. a, b und c) nicht geleistet.

(3) Dem Antrag auf Beurlaubung sind beizufügen:

1. das ausgefüllte Beurlaubungsformular,
2. der Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren und Beiträge,
3. schriftliche Begründung des Antrags unter Beifügung der Nachweise für das Bestehen eines wichtigen Grundes.

Das Studierendensekretariat speichert semesterlich lediglich den Status der Beurlaubung anhand der Fallgruppen des Absatzes 1.

(4) Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester ist nicht zulässig.

§ 10 Studiengangwechsel

Der Wechsel eines Studiengangs ist bei der Universität zu beantragen; er bedarf ihrer Zustimmung. Für den Wechsel eines Studiengangs gelten die Bestimmungen über die erstmalige Einschreibung entsprechend.

§ 11 Zweithörerinnen und Zweithörer

(1) Eingeschriebene und nicht beurlaubte Studierende anderer Hochschulen können auf Antrag als Zweithörerinnen und Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden. Die Zulassung kann von der Universität versagt werden, wenn und soweit Einschränkungen des Besuchs von Lehrveranstaltungen gemäß § 59 Abs. 1 bis 3 HG bestehen. Vor einer Entscheidung nach Satz 1 und 2 ist die betreffende Fakultät zu hören.

(2) Eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 als Zweithörerinnen und Zweithörer für das Studium eines weiteren Studiengangs zugelassen werden.

(3) Zweithörerinnen und Zweithörer werden nicht eingeschrieben, sondern werden durch die Zulassung und für die Dauer der Zulassung Angehörige der Universität, ohne Mitgliedschaft zu sein. Die Vorschriften für die Einschreibung, ihre Versagung, die Rückmeldung und die Exmatrikulation finden sinngemäß Anwendung. Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb der von der Universität bekannt gegebenen Fristen zu stellen. Mit dem Antrag auf Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer ist eine Immatrikulationsbescheinigung der Stammmhochschule vorzulegen. Es wird eine Bescheinigung über die Zulassung für bestimmte Lehrveranstaltungen oder einen Studiengang ausgestellt.

§ 12 Gasthörerinnen und Gasthörer

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die einzelne Lehrveranstaltungen an der Universität besuchen wollen, können auf Antrag nach Anhörung der betroffenen Fakultät als Gasthörerinnen und Gasthörer im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden. Der Nachweis der Qualifikation nach § 2 ist nicht erforderlich.

(2) Für die Zulassung ist eine Gebühr nach Maßgabe der hierzu erlassenen Satzung zu zahlen.

(3) Für Gasthörerinnen und Gasthörer gilt § 11 Abs. 3 entsprechend.

(4) Gasthörerinnen und Gasthörer im Sinne dieser Vorschrift sind auch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Weiterbildungsveranstaltungen der Universität, sofern sie nicht unter den in § 1 Abs. 2 genannten Voraussetzungen als Studierende eingeschrieben werden.

(5) Eine Berechtigung, Prüfungen abzulegen, besteht nicht. Es kann lediglich eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erworben werden. Dies gilt nicht für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an weiterbildenden Masterstudiengängen i.S.v. § 62 Abs. 3 Satz 1 HG.

§ 13 Übergangs- und Schlussvorschriften

Diese Einschreibungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 08.02.2005, zuletzt geändert am 12.07.2006, außer Kraft.

§ 9 Abs. 2 Satz 5 findet erstmalig auf die Zulassungsverfahren ab dem WS 2008/09 Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 06.02.2007

Düsseldorf, den 28.02.2007

Der Rektor der
Heinrich-Heine-Universität



Alfons Labisch

Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. M.A. (Soz.)